

Einwohnergemeinde Wauwil

Wasserversorgungsreglement (WVR)

vom 24. September 2008

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	5
<i>A. Allgemeines</i>	<i>5</i>
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Aufgaben der Einwohnergemeinde	5
Art. 3 Zuständigkeiten	5
Art. 4 Aufgaben der Versorgungsträgerin	6
Art. 5 Ergänzende Vorschriften	6
Art. 6 Wasserabgabepflicht	6
Art. 7 Haftungsausschluss	7
Art. 8 Wasserbezugspflicht	7
<i>B. Hydrantenanlagen und Brandschutz</i>	<i>8</i>
Art. 9 Erstellung, Kosten	8
Art. 10 Betrieb und Unterhalt von Hydranten	8
Art. 11 Löschwasser	8
II. Bezugsverhältnis	9
Art. 12 Bewilligungspflicht	9
Art. 13 Wasserbezüger	9
Art. 14 Auflösung des Bezugsverhältnisses	10
Art. 15 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	10
III. Wasserversorgungs-Anlagen	11
<i>A. Allgemeines</i>	<i>11</i>
Art. 16 Wasserverteilungs-Anlagen	11
Art. 17 Installationsberechtigung	11
<i>B. Öffentliche Leitungen</i>	<i>11</i>
Art. 18 Erstellung und Kostentragung	11
Art. 19 Durchleitungen	12
Art. 20 Übernahme von privaten Wasserversorgungs-Anlagen	12
<i>C. Private Leitungen</i>	<i>12</i>
Art. 21 Erstellung und Kostentragung	12
Art. 22 Ausführung	13
Art. 23 Technische Vorschriften	13
Art. 24 Unterhalt und Reparaturen	13
Art. 25 Abtrennung privater Leitungen	13
<i>D. Wasserzähler</i>	<i>14</i>
Art. 26 Dimensionierung und Standort	14
Art. 27 Einbau	14
Art. 28 Störungen und Revision	14
<i>E. Hausinstallationen</i>	<i>14</i>
Art. 29 Erstellung, Kostentragung	14
Art. 30 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation	15
Art. 31 Kontrollrecht	15
Art. 32 Mängelbehebung	15
Art. 33 Nutzung von Brauch- und Regenwasser	15

IV.	Finanzierung	16
Art. 34	Mittel	16
Art. 35	Grundlagen	16
Art. 36	Gebührenanpassung	16
Art. 37	Tarifzonen	17
Art. 38	Gewichtung	17
Art. 39	Einteilung in die Tarifzonen	18
Art. 40	Anschlussgebühr; 1. Grundsätze	18
Art. 41	Anschlussgebühr; 2. Berechnung	19
Art. 42	Betriebsgebühr; 1. Grundsätze	19
Art. 43	Betriebsgebühr; 2. Berechnung	20
Art. 44	Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug	20
Art. 45	Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	20
Art. 46	Baukostenbeiträge	21
Art. 47	Verwaltungsgebühren	21
Art. 48	Zahlungspflicht	21
Art. 49	Gesetzliches Pfandrecht	21
Art. 50	Fälligkeiten	22
Art. 51	Mehrwertsteuer	22
V.	Verwaltung	23
Art. 52	Brunnenmeister und Brunnenmeister-Stellvertreter	23
VI.	Strafbestimmungen und Rechtsmittel	23
Art. 53	Unberechtigter Wasserbezug	23
Art. 54	Rechtsmittel	23
VII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	24
Art. 55	Aufhebung des bisherigen Reglements	24
Art. 56	Einführung / Übergangsbestimmungen	24
Art. 57	Ausnahmen	24
Art. 58	Hängige Verfahren	24
Art. 59	Inkrafttreten	25

Abkürzungen

SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WNVG	Kantonales Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003
WVR	Wasserversorgungsreglement

Glossar

Versorgungsträger

Einwohnergemeinde Wauwil

Wasserversorgungs-Anlagen

Alle Anlagen und Anlagenteile, von den Wasserfassungen bis zu den dauernden oder vorübergehenden Wasserentnahmestellen.

Zubringerleitungen

Zubringerleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung, bis zu den Reservoirs oder zu den Versorgungsgebieten, bzw. von den Reservoirs bis zu den Versorgungsgebieten. Zudem können Zubringerleitungen zwei Versorgungen miteinander verbinden.

Hauptleitungen

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Versorgungsleitungen bzw. Anschlussleitungen und Hydranten gespeist werden.

Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Anschlussleitungen speisen. Sie dienen der Feinerschliessung. Versorgungsleitungen verbinden die öffentliche Versorgung mit den Anschlussleitungen. Sie dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Anschlussleitungen

Anschlussleitungen bzw. Hausanschlussleitungen sind Leitungen, welche die Hausinstallationen speisen. Anschlussleitungen inkl. Abzweigstück, Schieber, Abstellventil verbinden die öffentliche Versorgung mit dem Wasserzähler.

Hausinstallationen

Alle Leitungen, Anlagenteile und Apparate nach dem Wasserzähler gelten als Hausinstallationen. Diese sind im Eigentum des Bezügers. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abbruch gehen zu dessen Lasten.

Vorbemerkung Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Wasserversorgungsreglement (WVR) der Einwohnergemeinde Wauwil

Die Einwohnergemeinde Wauwil erlässt gestützt auf § 39 des WNVG vom 20. Januar 2003 folgendes Wasserversorgungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Das WVR bezweckt die Sicherstellung der Versorgung der Siedlungsgebiete der Gemeinde Wauwil mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser sowie die Sicherstellung des Brandschutzes.

Art. 2 Aufgaben der Einwohnergemeinde

- 1 Die Einwohnergemeinde stellt die Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink-, Brauch- und Löschwasser in den Baugebieten sicher. Sie sorgt dabei für eine der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität. Ausserdem gewährleistet sie einen ausreichenden Brandschutz.
- 2 Der Gemeinderat kann diese Aufgaben nach Massgabe von § 40 WNVG öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Versorgungsträgern übertragen. Die zu erfüllenden Aufgaben des Versorgungsträgers sind in einem Entscheid des Gemeinderates oder in einem Vertrag zwischen den beiden Parteien zu umschreiben.
- 3 Der Gemeinderat definiert das Versorgungsgebiet, das sich im Minimum auf die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen erstreckt.
- 4 Der Gemeinderat erlässt die Planung für die Hydrantenstandorte und Weisungen für deren Erstellung und Unterhalt.

Art. 3 Zuständigkeiten

Die Einwohnergemeinde ist selber Versorgungsträgerin im durch die öffentliche Wasserversorgung zu versorgenden Gebiet der Gemeinde Wauwil.

Der Gemeinderat ist das ausführende Organ der Versorgungsträgerin.

Art. 4 Aufgaben der Versorgungsträgerin

- 1 Die Versorgungsträgerin plant, projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten in ihrem Versorgungsgebiet:
 - a) die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung;
 - b) die öffentlichen Leitungen;
 - c) die Hydranten im Bereich der öffentlichen Leitungen.
 - d) Ein Planwerk gemäss SIA 405 über sämtliche öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen ausserhalb von Gebäuden. Die Eigentumsverhältnisse (privat oder öffentlich) der Anlagen sind aus dem Planwerk ersichtlich.
- 2 Die Versorgungsträgerin überwacht den Bau, Betrieb und Unterhalt von privaten Leitungen und Anlagen, die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen sind.
- 3 Die Versorgungsträgerin scheidet zum Schutz aller Grund- und Quellwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Diese sind im Zonenplan anzugeben.
- 4 Die Versorgungsträgerin erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
- 5 Die Versorgungsträgerin betreibt ihre Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Die Einnahmen müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten.
- 6 Die Versorgungsträgerin ist ermächtigt, in ihrem Versorgungsgebiet von allen Wasserbezüger Gebühren und Beiträge zu erheben.
- 7 Die Gebührenrechnung ist in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen und ein Einspracheverfahren ist vorzusehen.

Art. 5 Ergänzende Vorschriften

Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.

Art. 6 Wasserabgabepflicht

- 1 Die Versorgungsträgerin gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Trink-, Brauch- und Löschwasser in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab. Vorbehalten bleibt § 33 WNVG.
- 2 Von der Versorgungspflicht kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, die der Bezüger nicht übernimmt.
- 3 Sie umfasst auch die Wasserabgabe an andere Versorgungsträger in Not- und Ausnahmefällen.

Art. 7 Haftungsausschluss

- 1 Die Versorgungsträgerin haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezüglern durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung erwachsen.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.

Art. 8 Wasserbezugspflicht

- 1 Die Grundeigentümer im Versorgungsgebiet der Versorgungsträgerin sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.
- 2 Die Versorgungsträgerin kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Anschlusspflicht erforderlich.

B. Hydrantenanlagen und Brandschutz

Art. 9 Erstellung, Kosten

- 1 Die Versorgungsträgerin erstellt, unterhält, erneuert und finanziert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.
- 2 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr durch die Versorgungsträgerin erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
- 3 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Versorgungsträgerin berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.
- 4 Verlangt ein Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, hat er die Mehrkosten zu tragen.

Art. 10 Betrieb und Unterhalt von Hydranten

- 1 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.
- 2 Jede Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch-, Prüfungs- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten. Ausnahmen sind bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- 3 Die Versorgungsträgerin stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind.
- 4 Der Unterhalt der Hydranten wird durch den Brunnenmeister überwacht.
- 5 Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, ist die zuständige Feuerwehr sofort zu informieren.

Art. 11 Löschwasser

- 1 Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig zu gewährleisten. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant, dessen Stellvertreter oder der Einsatzleiter der Feuerwehr.
- 2 Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.
- 3 Die Versorgungsträgerin ist nicht berechtigt, ohne die Einwilligung der Feuerwehr über die Löschwasserreserve zu verfügen.
- 4 Steht die Löschwasserreserve während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, ist dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr zu melden.

II. Bezugsverhältnis

Art. 12 Bewilligungspflicht

- 1 Anlagen die mit der öffentlichen Wasserversorgung vorübergehend oder dauernd verbunden sind, sind bewilligungspflichtig.
- 2 Installationsarbeiten an den oben genannten Anlagen sind melde- und bewilligungspflichtig.
- 3 Reparaturen oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler sind melde- und bewilligungspflichtig.
- 4 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten, sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten.
- 5 Der Versorgungsträgerin sind die entsprechenden Gesuchsformulare mit den notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Versorgungsträgerin definiert die benötigten Unterlagen.
- 6 Die Versorgungsträgerin kann mit der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.
- 7 Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an den Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- 8 Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

Art. 13 Wasserbezüger

- 1 Als Wasserbezüger gelten:
 - a) die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmer der angeschlossenen Liegenschaft.
 - b) die vorübergehenden Wasserbezüger.
- 2 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, der Versorgungsträgerin jegliche Störungen in der Wasserversorgung, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern, Schiebern oder Hydranten zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. Den für die Versorgungsträgerin zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren.
- 3 Ist die Wasserbezügerin eine Personengemeinschaft, namentlich eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, hat sie einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen und der Versorgungsträgerin zu melden.
- 4 Mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife, sowie Vorschriften und Weisungen der zuständigen Versorgungsträgerin als anerkannt.
- 5 Die geschuldeten Gebühren werden direkt dem Wasserbezüger belastet.
- 6 Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten des Wasserbezügers auf den neuen Eigentümer über.

- 7 Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Versorgungsträgerin für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen der Versorgungsträgerin oder Dritten zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 14 Auflösung des Bezugsverhältnisses

- 1 Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Versorgungsträgerin 1 Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.
- 2 Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht aufgelöst werden. Die Gebühren sind geschuldet.
- 3 Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Art. 15 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Verboten sind unter anderem:

- a) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen;
- b) das Entfernen von Plomben;
- c) das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der Versorgungsträgerin;
- d) Eingriffe in Wasserzähler, einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren.

III. Wasserversorgungs-Anlagen

A. Allgemeines

Art. 16 Wasserverteilungs-Anlagen

- 1 Mit dem Begriff Wasserverteilung werden nur Anlagen für die Wasserverteilung beschrieben.
Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:
 - a) die Zubringer-, und Hauptleitungen als öffentliche Anlagen;
 - b) die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen;
 - c) die Versorgungsleitungen als öffentliche Anlagen.
 - d) die Anschlussleitungen inklusive Abzweigstück als private Anlagen.
 - e) die Wasserzähler als öffentliche Anlagen
 - f) die Hausinstallationen ab dem Wasserzähler als private Anlagen.
- 2 Die Versorgungsträgerin kann die Einstufung von Leitungen in eine über- oder untergeordnete Kategorie verfügen.

Art. 17 Installationsberechtigung

- 1 Installationsberechtigt für Arbeiten an Hausinstallationen ist, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Sanitärmoniteur verfügt, oder eine in der Arbeitsanwendung gleichwertige Ausbildung besitzt.
- 2 Der Gemeinderat führt eine Liste der installationsberechtigten Personen für die Anlagen vor dem Wasserzähler und berücksichtigt dabei die Richtlinien des SVGW.

B. Öffentliche Leitungen

Art. 18 Erstellung und Kostentragung

- 1 Zubringer- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Versorgungsträgerin nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- 2 Die Zuständigkeit und Kostentragung für Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Ersatz der Zubringer-, und Hauptleitungen liegt unter Berücksichtigung des Art. 46 bei der Versorgungsträgerin.
- 3 Die Versorgungsträgerin lässt die öffentlichen Versorgungsleitungen durch Erschliessungsträgerschaften erstellen und übernimmt diese nach Fertigstellung oder erstellt diese auf eigene Kosten nach Massgabe des kommunalen Erschliessungsprogramms.
- 4 Der Gemeinderat fasst die Beschlüsse:
 - a) über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen;
 - b) über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
 - c) über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

Art. 19 Durchleitungen

- 1 Werden Zubringer- oder Hauptleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit dem Eigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abzuschliessen.
- 2 Die Durchleitungsrechte sind entschädigungslos zu begründen. Hingegen sind die durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schäden zu ersetzen.
- 3 Die Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Anbringen von Schiebern sowie Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- 4 Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungs-Anlagen, namentlich bei erschwertem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die Versorgungsträgerin keine Entschädigungen. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen abgesprochen werden.

Art. 20 Übernahme von privaten Wasserversorgungs-Anlagen

Die Versorgungsträgerin kann im öffentlichen Interesse die von Privaten erstellten Wasserversorgungs-Anlagen zu Eigentum übernehmen. Kann bezüglich Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden, sind die Vorschriften des Enteignungsrechts anzuwenden.

C. Private Leitungen

Art. 21 Erstellung und Kostentragung

- 1 Die Versorgungsträgerin bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art.12 den Anschlusspunkt, und die Art der Anschlussleitung.
- 2 Für jedes Gebäude muss grundsätzlich eine separate Anschlussleitung erstellt werden. Die Versorgungsträgerin kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.
- 3 Die Anschlussleitung verbleibt zu Eigentum, Unterhalt, Erneuerung Ersatz und Abbruch den Wasserbezüglern nach Art. 13, bei mehreren Grundstücken anteilmässig.
- 4 Die Kosten für Bau, Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Abbruch der Anschlussleitung tragen die Wasserbezüglern anteilmässig.
- 5 Wird für die Erstellung von Versorgungs- oder Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich die Durchleitung, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Versorgungsträgerin auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

Art. 22 Ausführung

- 1 Die Wasserbezüger dürfen Arbeiten an der Anschlussleitung nur durch einen installationsberechtigten Installateur gemäss Art. 17 erstellen lassen.
- 2 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Versorgungs- oder Anschlussleitungen unter Aufsicht der Versorgungsträgerin einer Dichtigkeits- oder Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch die Versorgungsträgerin einzumessen.
- 3 Werden die Bestimmungen in Abs. 2 missachtet, kann die Versorgungsträgerin zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung, das Öffnen des Grabens auf Kosten des Wasserbezügers verlangen.

Art. 23 Technische Vorschriften

- 1 Die Anschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW zu entsprechen.
- 2 Jede Anschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen.
- 3 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten.
- 4 Die Anschlussleitung ist allseitig mindestens 1m zu überdecken.
- 5 Die Versorgungsträgerin kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 24 Unterhalt und Reparaturen

- 1 Die Wasserbezüger haben die Leitung so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die Versorgungsträgerin oder Dritte auftreten. Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.
- 2 Festgestellte Mängel an den Anschlussleitungen sind durch die Wasserbezüger in der von der Versorgungsträgerin festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Versorgungsträgerin diese Mängel auf Kosten der Wasserbezüger beheben lassen.

Art. 25 Abtrennung privater Leitungen

- 1 Die Anschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezugs vom Leitungsnetz abzutrennen.
- 2 Die Abtrennung hat gemäss den Anweisungen der Versorgungsträgerin zu erfolgen.

D. Wasserzähler

Art. 26 Dimensionierung und Standort

Die notwendige Dimension und der Standort der Wasserzähler werden von der Versorgungsträgerin bestimmt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 27 Einbau

- 1 Die Versorgungsträgerin liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Der erstmalige Einbau ist jedoch vom Wasserbezüger zu bezahlen. Das Eigentum bleibt bei der Versorgungsträgerin.
- 2 Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen dem Wasserbezüger. Das Eigentum bleibt beim Wasserbezüger.
- 3 In jedes Gebäude wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss Art. 42 erhoben.
- 4 In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jeden Wasserbezüger ein Zähler einzubauen. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.
- 5 Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.

Art. 28 Störungen und Revision

- 1 Störungen des Wasserzählers sind der Versorgungsträgerin sofort zu melden.
- 2 Die von der Versorgungsträgerin beauftragte Stelle behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler periodisch auf Kosten der Versorgungsträgerin.
- 3 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die Versorgungsträgerin die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls trägt diese der Wasserbezüger.
- 4 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der 3 vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10 % Nennbelastung.

E. Hausinstallationen

Art. 29 Erstellung, Kostentragung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten zu erneuern und abzurechnen.

Art. 30 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation

- 1 Die Versorgungsträgerin hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Trinkwasserversorgung durchzuführen.
- 2 Die Versorgungsträgerin übernimmt keine Haftung für die ausgeführte Arbeit oder für die installierten Apparaturen.
- 3 Eine Abnahmepflicht durch die Versorgungsträgerin besteht für folgende Anlagen:
 - a) Regenwassernutzungsanlagen;
 - b) Schwimmbäder;
 - c) Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
 - d) Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss.
- 4 Die Versorgungsträgerin entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlageteile einer Abnahmepflicht unterstehen.
- 5 Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten der Versorgungsträgerin. Nachkontrollen aufgrund von beanstandeten Mängeln gehen zu Lasten des Wasserbezügers und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 31 Kontrollrecht

- 1 Die zuständigen Organe der Versorgungsträgerin sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausinstallationen und zur Ablesung des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.
- 2 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.

Art. 32 Mängelbehebung

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der Versorgungsträgerin festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Versorgungsträgerin die Mängel auf Kosten des Wasserbezügers beheben lassen.

Art. 33 Nutzung von Brauch- und Regenwasser

- 1 Die Nutzung von Brauch- und / oder Regenwasser bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.
- 2 Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.

IV. Finanzierung

Art. 34 Mittel

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümer bzw. Wasserbezüger, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Beiträge der politischen Gemeinde.

Art. 35 Grundlagen

- 1 Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.
- 2 Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug eine separate Vollzugsverordnung.
- 3 Die Versorgungsträgerin erhebt von den Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.
- 4 Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Versorgungsträgerin decken.
- 5 Private Wasserversorgungs-Anlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer zu finanzieren.

Art. 36 Gebührenanpassung

Der Gemeinderat kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonen-Zuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist.

Anpassungen der Tarifzoneneinteilung können infolge

- unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Wohnbarkeit, hohe Nutzung (Spitzenbelastung, hohe Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz, Ferienhäuser usw.), usw. + 1 bis 4 Tarifzonen
- kein Brandschutz, unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Wohnbarkeit, geringe Nutzung, usw. – 1 bis 4 Tarifzonen

vorgenommen werden.

Art. 37 Tarifzonen

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine der acht Tarifzonen oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 36 nach oben und nach unten (+ / -) angepasst werden.

Brandschutzzone (BZ)

Grundstücke, die nur vom Brandschutz profitieren

- Tarifzone 1** Grundstücke mit unbewohnten Kleinbauten wie Schöpfen und Garagen
- Tarifzone 2** Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten und lockerer Bebauung
- Tarifzone 3** Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und dichter Bebauung oder hoher Bewohnmöglichkeit
- Tarifzone 4**
- 1 Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten
 - 2 Grundstücke mit Industrie- und Gewerbebauten mit lockerer Bebauung
 - 3 Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen.
- Tarifzone 5** Grundstücke mit drei- bis viergeschossigen Wohnbauten
- Tarifzone 6**
- 1 Grundstücke mit viergeschossigen Wohnbauten
 - 2 Grundstücke mit Industrie- oder Gewerbebauten und dichter Bebauung
- Tarifzone 7** Grundstücke mit fünf- bis sechsgeschossigen Wohn- und Gewerbebauten
- Tarifzone 8** Grundstück mit mehr als sechsgeschossigen Wohn- und Gewerbebauten

- 2 Für die Grundeinteilung stehen obige 8 Tarifzonen zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 36 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 10 plus der Brandschutzzone zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch elf unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.

Art. 38 Gewichtung

Für Brandschutzzone bzw. für die einzelnen Tarifzonen gelten folgende Tarifzonen-Gewichtungsfaktoren (TGF):

Brandschutzzone:	0.3		
Tarifzone 1:	TGF 0.7	Tarifzone 6:	TGF 2.1
Tarifzone 2:	TGF 0.9	Tarifzone 7:	TGF 2.5
Tarifzone 3:	TGF 1.1	Tarifzone 8:	TGF 3.0
Tarifzone 4:	TGF 1.4	Tarifzone 9:	TGF 3.5
Tarifzone 5:	TGF 1.7	Tarifzone 10:	TGF 4.0

Art. 39 Einteilung in die Tarifzonen

- 1 Der Gemeinderat nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
- 2 Eine Einteilung in eine Tarifzone nach den Kriterien von Art. 36 und Art. 37 erfolgt:
 - a) wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist,
 - b) und / oder das Grundstück im Bereich des öffentlichen Brandschutzdispositivs liegt. Liegt ein Gebäude ganz oder teilweise im Umkreis von 100 m eines Hydranten, so befindet sich das betreffende Grundstück, auf welchem sich das Gebäude befindet, innerhalb des öffentlichen Brandschutzdispositivs.
- 3 Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt, wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut oder wird das Grundstück neu parzelliert, überprüft der Gemeinderat die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 4 Der Gemeinderat macht die Tarifzoneneinteilung öffentlich bekannt und legt diese während 20 Tagen zur Einsichtnahme auf.
- 5 Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erheben. Er entscheidet über die Einsprachen.

Art. 40 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze

- 1 Mit der Anschlussgebühr werden die Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen abgedeckt. Sie wird aufgrund der Tarifzonenzuteilung berechnet.
- 2 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgesetzt.
- 3 Für Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, aber im Sinne von Art. 39 Abs. 3 einer höheren Tarifzone zugeteilt werden, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr entsprechend der Differenz zwischen neuer und alter gewichteter Grundstücksfläche erhoben.
- 4 Wird erstmals eine Anschlussgebühr erhoben, ist die bisherige Zuteilung nicht zu berücksichtigen.
- 5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, besteht kein Rückerstattungsanspruch. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- 6 Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro m² gewichtete Grundstücksfläche wird vom Gemeinderat oder einer von ihm legitimierten Stelle ca. alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.
- 7 Für Schwimmbäder und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

Art. 41 Anschlussgebühr; 2. Berechnung

- 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Gewichtete Grundstücksfläche} &= \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK} \end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m² gewichteter Grundstücksfläche

- 2 Der Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie für den Anschluss an Wasserversorgungs-Anlagen anderer Versorgungsträger oder Gemeinden, dividiert durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke.
- 3 Der Gemeinderat legt den Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche auf Grund des Gesamttotales der Kosten fest.

Art. 42 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
- 2 Sie wird vom Gemeinderat ca. alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.
- 3 Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einer:
 - a. Grundgebühr pro Grundstück (gewichtete Fläche),
 - b. Mengengebühr pro m³ bezogenes Frischwasser.
- 4 Die Grundgebühr soll 30 %, die Mengengebühr 70 % der Betriebskosten der Wasserversorgung decken.
- 5 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche.
- 6 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frischwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres.
- 7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit überdurchschnittlich hohem Frischwasserverbrauch oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereiche des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.
- 8 Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Er kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.
- 9 Für zusätzliche Wasserzähler gem. Art. 27 wird eine jährliche Miete erhoben.

Art. 43 Betriebsgebühr; 2. Berechnung

- 1 Die Grundgebühr wird berechnet:

$$\text{Gewichtete Grundstücksfläche} = \text{GF} \times \text{TGF}$$

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG}$$

$$\text{KG} = \frac{\text{Q} \times 30\%}{\text{F} \times 100}$$

- 2 Die Mengengebühr wird berechnet:

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW}$$

$$\text{KW} = \frac{\text{Q} \times 70\%}{\text{W1} \times 100}$$

GF = Grundstücksfläche (m²)

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

KG = Kosten pro gewichteter m² Grundstücksfläche (Fr./m²)

Q = Jährliche Betriebskosten (Fr.)

F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes

W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte Frischwassermenge (m³)

W2 = auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m³)

KW = Kosten pro m³ Frischwasser (Fr./m³).

- 3 Der Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro m³ Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.

Art. 44 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

- 1 Die vorübergehende Wasserabgabe ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- 2 Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt.
- 3 Die Kosten für den Bezug von Bauwasser werden über die Anschlussgebühr abgegolten.

Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

Für grosse Grundstücke in der Grünzone und Nichtbauzone sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenerhebung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt.

Art. 46 Baukostenbeiträge

- 1 Die Versorgungsträgerin kann von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.
- 2 An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümern der im Hydrantenbereich (100 m) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.
- 3 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 47 Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Reglements, wie Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen und administrative Arbeiten, erhebt die Versorgungsträgerin Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Versorgungsträgerin hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

Art. 48 Zahlungspflicht

- 1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baukostenbeiträge, Betriebsgebühr und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z.B. Abgaben und Gebühren) besteht gemäss § 50 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes, gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Anschlussgebühr und die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren.

Art. 50 Fälligkeiten

- 1 Die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung der Anschlussleitung. Wenn kein neuer Anschluss erstellt wird, entsteht die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Versorgungsträgerin hat das Recht, im Rahmen der Baubewilligung Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
- 2 Ist ein bestehendes Gebäude (ohne Baubewilligung) anzuschliessen, so tritt die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Zustellung der Anschlussverfügung ein.
- 3 Die Pflicht zur Zahlung des Baukostenbeitrags entsteht, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
- 4 Die Fälligkeit zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.
- 5 Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückerstattet.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 51 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten in diesem Reglement und der von der Versorgungsträgerin zu erlassenden Vollzugsverordnung verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

V. Verwaltung

Art. 52 Brunnenmeister und Brunnenmeister-Stellvertreter

Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen der Versorgungsträgerin ist der Brunnenmeister oder sein Stellvertreter verantwortlich. Sie werden vom Gemeinderat gewählt. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters sind im Handbuch der Qualitätssicherung der Versorgungsträgerin festgelegt.

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 53 Unberechtigter Wasserbezug

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der Versorgungsträgerin ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 54 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide des Gemeinderates betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 2 Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Sie betragen 20 Tage.
- 3 Auf die Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 55 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Wauwil vom 20. Dezember 1988 aufgehoben.

Art. 56 Einführung / Übergangsbestimmungen

Ab dem Jahr 2009 werden die Gebühren für die Wasserversorgung Wauwil wie folgt erhoben:

- 1 Die Anschlussgebührenerhebung gemäss dem vorliegenden neuen Reglement tritt auf den 01. Januar 2009 in Kraft. Jede vor diesem Datum erteilte Baubewilligung wird nach dem alten Reglement entschieden. Alle ab dem 01. Januar 2009 erteilten Baubewilligungen unterliegen für die Kalkulation der Anschlussgebühr dem neuen Reglement.
- 2 Das Betriebsjahr 2008 - 2009 wird im Herbst 2009 auf Basis des neuen Wasserversorgungsreglement in Rechnung gestellt.

Art. 57 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 58 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements beim Gemeinderat oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 59 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2009 in Kraft.
- 2 Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Wauwil, den 24. September 2008

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:
René Kaufmann

Der Gemeindeschreiber:
Beat Röllli

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom

Anhang

Abdruck der im vorliegenden Reglement erwähnten Paragraphen aus dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz des Kantons Luzern vom 20. Januar 2003 (SRL 770):

§ 33 Ausnahmen von der Versorgung

¹ Von der Versorgung kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, die der Bezüger oder die Bezügerin nicht übernimmt.

² Die Wasserversorgung kann in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen, vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

§ 39 Wasserversorgung durch Gemeinde

¹ Betreibt die Gemeinde die Wasserversorgung, hat sie ein Reglement zu erlassen.

² Das Reglement enthält mindestens Bestimmungen über

- a. die Versorgungsaufgabe (§§ 32–34),
- b. die Erstellung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen sowie die Rechtsverhältnisse daran,
- c. die Ausgestaltung des Wasserbezugsverhältnisses, einschliesslich des Verfahrens zur Erteilung von Anschlussbewilligungen,
- d. die Spezialfinanzierung durch Gebühren und Beiträge.

³ Die Gemeinde kann im Rahmen dieses Gesetzes weitere Bestimmungen in das Reglement aufnehmen.

§ 40 Wasserversorgung durch Dritte

¹ Wird die Wasserversorgung einem öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Versorgungsträger übertragen, erfüllt dieser die Aufgaben, die in einem Reglement, einem Entscheid des Gemeinderates oder einem Vertrag umschrieben sind.

² Mit der Übertragung sind mindestens zu bestimmen:

- a. die Versorgungsaufgabe (§§ 32–34),
- b. die Erstellung und der Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie die Rechtsverhältnisse daran,
- c. die wirtschaftlichen Leistungen,
- d. Grundsätze über die Ausgestaltung des Wasserbezugsverhältnisses,
- e. das Recht zur Beendigung des Versorgungsverhältnisses.

³ Mit der Übertragung gehen die hoheitlichen Befugnisse auf den Versorgungsträger über.

⁴ Die Aufsicht verbleibt beim Gemeinderat. Er hat, falls nötig, Massnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung anzuordnen.

⁵ Bestehen in einer Gemeinde mehrere Versorgungsträger, obliegt dem Gemeinderat die Koordination. Wo es das öffentliche Interesse erfordert, sorgt er dafür, dass gemeinsame Anlagen erstellt und betrieben werden. Der Regierungsrat kann das Enteignungsrecht erteilen.

⁶ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Gemeinden nach dem Gemeindegesetz vom 9. Oktober 1962.

§ 50 Pfandrecht

Für die Forderungen aus den Wassernutzungs- und Wasserbezugsverhältnissen (§§ 26, 39 und 40) und für die Kosten der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands (§ 48) besteht für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit an den betreffenden Grundstücken ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, welches den übrigen Pfandrechten im Rang vorgeht.